

CIRCULARE

der k. k. in außerordentlichen Steuersachen, cum derogatione omnium instantiarum, aufgestellten Hofcommission.

Für die Residenzstadt Wien und die Bezirke inner den Linien.

Belehrung, wie sich in Absicht der durch die höchsten Patente vom 8. September 1810 ausgeschriebenen 10percentigen Tilgungs-Steuer vom unbeweglichen und beweglichen Stammvermögen zu benehmen ist.

Da nunmehr die zwey höchsten Patente wegen Entrichtung der 10percentigen Tilgungs-Steuer von dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen anher gelangt sind; so wird jedem Hauseigenthümer ein Abdruck von diesen zwey Patenten, dann den zwey Circularien in Rücksicht der bewilligten Prämien für jene, welche ihre schuldigen Steuerbeträge vor Verlauf der bestimmten Zahlungsfristen abführen, zu dem Ende mitgetheilt, um solche sammt diesem gegenwärtigen Circulare, jeder im Hause wohnenden Zins- und Pfand-Partey einsehen zu lassen. Um sich aber des zweckmäßigen Vollzuges alles dessen, was in Ansehung dieser beyden Steuern anbefohlen ist, mehr zu versichern, und allen etwa entstehenden Zweifeln sowohl, als irrigen Auslegungen, und daher geleiteten Entschuldigungen vorzubeugen, ist nachfolgende Belehrung über das, von den Steuerpflichtigen bey Abgebung ihrer Erklärungen und Steuer-Berechnungen zu beobachtende Benehmen, ergehen zu lassen, nöthig befunden worden, und zwar:

Hey der 10percentigen Tilgungs-Steuer vom unbeweglichen Stammvermögen.

1) Zu dem §. 4. In diesem kommt vor, daß der Capitalswerth der Häuser nach dem Maßstabe ihrer Durchschnitts-Erträgnisse von den Jahren 1806, 1807 und 1808 in der Art zu bestimmen ist, daß der ausfallende Durchschnitts-Betrag zu Capital zu 6 Percent berechnet werde, von welchem sohin der zehnte Theil als Tilgungs-Steuer zu entrichten ist. Da aber bey der bisher bestandenen Classensteuer den Hausinhabern bey der Angabe der zu versteuernden Zins-Erträgnisse bewilliget war, die auf dem Hause haftenden Privatschulden, die magistratischen Steuern, nämlich das 6tel, das 7tel, dann Reparations-Kosten, so wie auch andere mit dem Besiz des Hauses alljährlich verbundenen Auslagen abzuziehen, wornach selbe nur den rein verbleibenden Zinsbetrag versteuert haben; so wird somit zur mehreren Aufklärung beygefügt, daß alle diese benannten Abzüge, welche bey der Classensteuer bestehen, bey der 10percentigen Tilgungs-Steuer vom unbeweglichen Vermögen nicht Statt haben, sondern, daß hierbey jeder Eigenthümer eines Hauses, solches mag schon bey den Ständen inliegen, oder zu einem magistratischen oder Freygrunde gehören, bey Vermeidung der patentmäßigen Strafe des doppelten Steuerbetrages verbunden ist, alle jene Zinsbeträge, welche er in den Jahren 1806, 1807 und 1808 von den Parteyen bezogen hat, mit Zuschlagung des Zinses seiner eigenen Wohnung, für jeden dieser drey Jahrgänge besonders (jedoch nur nach der Totalsumme aller in jedem Jahre ausgefallenen Zinserträge ausgedrückt);

genau aufzuführen, wo sohin nach dem gemachten Durchschnitt der verbleibende Zins zu einem Capital zu 6 Percent anzuschlagen ist, von welchem Capital der 10te Theil als Tilgungssteuer zu berechnen, und zu bezahlen seyn wird.

2) Zu dem §. 8. Da die öffentlichen Staats- und Fonds-Güter von der Bezahlung der 10percentigen Steuer entbunden sind, nachdem sie ihrer Natur nach ohnehin zum Besten des Staats verwendet werden; so versteht sich von selbst, daß sich diese Befreyung auch auf jene Capitalien erstrecket, welche sie auf andern Häusern und Realitäten Capweis vorgemerkt haben, und dem Schuldner steht daher frey, diese Capitalien bey der Angabe seines unbeweglichen Stammvermögens abzuziehen, doch hat er immer in der Fassion die Summe des Betrages und den Fond, welchem das Capital zugehört, bestimmt anzusetzen.

3) Zu dem §. 13. wird zur besseren Erklärung beygefügt, nachdem sich die Fälle öfters ereignen, daß eine Realität mehrere Besitzer hat; so ist für diesen Fall nicht von jedem Antheilhaber, sondern von allen gemeinschaftlich, oder nur von einem einzigen im Rahmen der übrigen die Fassion abzugeben; im Falle aber, als die übrigen Antheilhaber nebst dieser Realität auch noch ein anderes, der Tilgungs-Steuer unterliegendes Vermögen allein besitzen, so haben sie in Rücksicht dieses zweyten ihre Fassion der Ordnung gemäß, in jenem Hause abzugeben, wo sie wohnen, und die Bemerkung beyzusetzen, daß in Rücksicht der erstern zu benennenden Realität, wo sie Antheilhaber sind, die Fassion bereits von dem nahmhast zu machenden Miteigenthümer unter den Nummern des Stadt- oder Vorstadtgrundes abgegeben worden sey. Von jenen Häusern und Realitäten, welche unter der Vormundschaft stehen, hat der Vormund; von jenen, die in einem Rechtsstreite verflochten sind, der gerichtlich aufgestellte Massavertreter, und von jenen, die in der gerichtlichen Abhandlung begriffen sind, der Verlassenschaftscurator die Fassion abzugeben. In jenem Falle, wo ein Hausinhaber nicht in seinem eigenen Hause, sondern anderswo wohnt, wo er auch seine Fassion abgab, so hat sich derselbe in dem Verzeichnisse seines eigenen Hauses, mit Ansetzung seines Namens und Charakters, auf jenes Hausnummer zu berufen, wo er sich satirte, und nicht allein den Stadt- oder Vorstadtgrund, wo dieses geschah, sondern auch den Zins, welchen dieses Haus getragen hat, und den er allda versteuert haben soll, bestimmt anzugeben. In der Haupt-Fassion aber, welche ein solcher außer seinem Haus befindlicher Eigenthümer in seinem Wohnort abgibt, hat derselbe sämtliche Realitäten genau zu benennen, und die Orte, und Hausnummern zu bestimmen, wo sie liegen, um sich dadurch von der Richtigkeit der Zinsangabe überzeugen zu können, wornach dann die Fassionen auf folgende Art zu verfassen sind:

Der Unterzeichnete erkläret sich hiermit, unter adelicher Treue (priesterlichen Treue) oder (an Eides Statt) daß sein unbewegliches Stammvermögen in dem Hause Nr. Stadt bestehe,

welches in dem Jahre 1806	fl.	
in dem Jahre 1807	fl.	
in dem Jahre 1808	fl.	Zinseintrug, welches im Durchschnitt
beträgt	fl.	



dieses zu 6 Percent berechnet, macht ein Stammvermögen von . . . fl., hiervon entfällt die 10percentige Steuer mit . . . fl., welche er zu entrichten schuldig ist. Besitzt derselbe nebst dieser Realität noch mehrere Häuser, so hat er solche nach obigen Beispiel der Ordnung nach anzusehen, und die Fassion selbst mit Lauf, Zunahme, und Charakter, dann Beydruckung des Insiegels zu bekräftigen. Da weiters in diesem Paragraph vorkommt, daß bey den neugebauten Häusern das Zinsertragniß nach dem Maßstabe, wie es in den Jahren 1806, 1807 und 1808 wahrscheinlich gewesen seyn würde, fixirt werden solle; so hat der Besitzer eines solchen neugebauten Hauses, bey Angebung des Durchschnittes der Ertragniß, auch immer den Maßstab zu bestimmen, nach welchem er den Durchschnitt berechnet hat.

4) Zu dem §. 14. Hat der Besitzer einer Realität nicht nur allein jene Capitalien, welche er einem Inländer schuldet, in Anschlag zu bringen, sondern auch jene unterliegen der Besteuerung, welche er von einem Ausländer entlehnet hat, und ist demselben ebenfalls unbenommen, bey Bezahlung der Interessen diesen 10percentigen Stammvermögens-Steuerbetrag seinem fremden Gläubiger abzuziehen. Weiters findet man diesen Paragraph, um allen Irrungen, und etwa durch Aufkündigung der Capitalien, oder durch die Abziehung der Steuer von Interessen entstehenden Streitigkeiten vorzubeugen, annoch beyzusetzen, daß sich jedermann bey dem Kauf, oder Verkauf einer Realität besonders genau vorzusehen habe, damit seine allenfalls zu fordernden Interessen vorgemerkt, kurz, damit alles wegen Berichtigung der 10percentigen Stammvermögens-Steuer verläufig in Ordnung gebracht, und ausgeglichen sey, indem sich diese Hofcommission, welche sich in derley Veränderungen unmöglich einlassen kann, immer an den zeitlichen Besitzer einer derley veräußerten Realität, wegen Bezahlung der Steuer, halten, und ihn zum Erlag der rückständigen Raten (mit Vorbehalt des allenfälligen Ersages von seinem Verkäufer) zwingen würde.

Bey der 10percentigen Tilgungs-Steuer vom beweglichen fruchtbringenden Vermögen.

5) Zu dem §. 2. Da das höchste Patent die Fabriks-Inhaber berechtiget, bey der vom beweglichen Vermögen zu bezahlenden Steuer, jenen Betrag abzuziehen, welchen er in Rücksicht des Fabriks-Gebäudes bey der vom unbeweglichen Vermögen zu entrichtenden Steuer bezahlt hat; so versteht sich von selbst, daß sich dieses nur auf jene Summe erstreckt, welche die Einlage des Fabriks-Gebäudes selbst betrifft, und daß hierzu die allenfalls dazu gehörigen Gründe nicht gerechnet, und die hiervon bezahlte Steuer auch nicht abgeschlagen werden kann. Es hat daher jeder Fabriks-Inhaber, oder im Falle mehrere Antheilhaber sind, alle zusammen, oder einer im Rahmen der übrigen, in der Fassion des beweglichen Stammvermögens den Betrag genau zu bestimmen, welchen er für sein Fabriksgebäude abgezogen hat.

6) Zu dem §. 3. Litt. b. Die Vorräthe jener Gewerbsleute, welche zur Haltung derselben gesetzmäßig verbunden sind, haben zwar vermög höchsten Patents die Steuerfreyheit zu genießen, jedoch auch nicht jene Vorräthe, welche die vorgeschriebene Summe übersteigen. Es haben daher die Gewerbsleute ihren ganzen Vorrath bey Vermeidung der

patentmäßigen Strafe genau anzugeben, und den Beysatz zu machen, wie viel sie hiervon vorschriftsmäßig zu haben verpflichtet sind.

7) Zu dem §. 8. Da jeder Patent verpflichtet ist, deutlich, und abgefondert anzusetzen, wie viel er fruchtbringendes bewegliches Vermögen an nicht Sagweis vorgemerkten Capitalien besizet, wie hoch sich der Werth jener Vorräthe, die er bey seinem Gewerbe wirklich hat, dann des zur Handlung bestimmten Geldes, dann wie hoch sich der Werth jener ihm eigenthümlichen Producten beläuft, mit welchen er, ohne zu einer befugten Handlungs-Classen zu gehören, Handel treibt; so wird den Patenten dieses nachfolgende Passions-Formular zur genauen Hiernachachtung vorgeschrieben:

Endes Unterzeichneter erklärt sich hiermit unter adelicher Treue, (priesterlicher Treue) oder (an Eides Statt,) daß sein der 10percentigen Stammvermögens-Steuer an nicht Sagweis versicherten Capitalien anliegendes Vermögen in . . .

sein zur Handlung bestimmtes Geld,
und die Gewerbsvorräthe und Werkzeuge in fl. bestehe,
und die übrigen Vorräthe fl.
ausmachen, wovon die 10percentige Vermögenssteuer mit fl.

entfällt. Welche Passion gleichfalls von den Patenten eigenhändig zu unterfertigen ist.

Da übrigens in dem höchsten Patente vorgeschrieben ist, daß sich auch diejenigen, welche dieser Steuer nicht unterliegen, dennoch zu faires haben; so haben dieselben ihre Passionen auf nachfolgende Art zu verfassen:

Der Endesunterzeichnete erklärt sich hiermit unter adelicher Treue (priesterlicher Treue) oder (an Eides Statt) daß er kein der 10percentigen Stammvermögens-Steuer unterliegendes fruchtbringendes Vermögen besizet. Diese Passion ist gleichfalls von jedem Patenten eigenhändig zu bekräftigen.

8) Zu dem §. 15. Da der Weg, in welchen die Erklärungen einzureichen sind, der nähmliche, wie bey der Classensteuer ist; so wird den sämtlichen Hausinhabern, Besorgern, Vormündern, oder gerichtlichen Kassevertretern zur strengen Pflicht gemacht, sowohl die eigenen Passionen in Rücksicht des unbeweglichen Stammvermögens, als auch jene über das bewegliche fruchtbringende abzugeben, so auch von den im Hause wohnhaften Mieth-, oder Austerparteyen, im Falle dieselben nicht auch zugleich ein unbewegliches Vermögen besizen, nur die einfachen fruchtbringenden beweglichen Stammvermögens-Steuer-Passionen, in dem ersten Falle aber, ist nebst diesen auch eine zweyte Passion über das unbewegliche Stammvermögen abzufordern; zugleich werden aber auch die sämtlichen Hausinhaber und Besorger u. s. w. angewiesen, über diese Passionen, so wie es bey der Classensteuer immer gewöhnlich ist, eigene Verzeichnisse und zwar auf ganzen Bögen, mit Beysetzung der Lauf- und Zunahmen, dann des Charakters, der Zins-, oder Austerparteyen zu verfassen und anher zu überreichen. Besonders aufmerksam muß man jedoch sämtliche Patenten auf den Umstand machen, daß die Vermögenssteuer von unbeweglichen Realitäten, mit jenen des fruchtbringenden beweglichen Stammvermögens nie vermengt werden darf, nachdem über jede dieser Steuer (über welche eigene Be-

rechnungen geführt werden müssen) abgesonderte Zahlungs- Anweisungen den Parteyen eingehändiget werden, es sind daher, im Falle von einer Partey zu jeder dieser Steuer eine Fassion abzugeben ist, diese nie zusammen auf einen Bogen zu schreiben, sondern jede derselben ist auf ein besonderes Blatt zu verfassen, doch müssen diese doppelten Erklärungen gleich unter einem anher überreicht werden; der Hausbesitzer oder Besorger aber hat sowohl über die unbeweglichen als fruchtbringend beweglichen Steuerfassionen zwey abgesonderte nach oben erwähnter Vorschrift gefertigten Verzeichnisse zu verfassen. Im Falle aber, daß sich der Hauseigenthümer allein in der Lage befinden sollte, eine Fassion über ein unbewegliches Stammvermögen abzugeben, so ist es hinlänglich, wenn er diese Fassion den übrigen Fassionen der in dem Hause wohnenden Parteyen über das fruchtbringende Vermögen beylegt, in dem Haupt-Einbegleitungs-Verzeichnisse aber die Bemerkung beyrückt, daß die in dem Hause wohnenden Parteyen kein unbewegliches Stammvermögen besitzen.

9) Zu den §§. 14 und 18. Hier wird jedem Fabricanten, Meister und Gewerbsmann oder Freykünstler u. s. w. zur Pflicht gemacht, in seiner abzugebenden Fassion, über das fruchtbringende bewegliche Stammvermögen bestimmt beyzusetzen, ob er zu dem Betriebe seines Erwerbes Gesellen, weibliche Arbeiterinnen oder Gehülffen hält, und für diesen Fall hat er die Anzahl derselben anzugeben.

10) Zu dem §. 22. Damit die sämtlichen Fassionen bis 15. Januar 1811 den höchsten Patenten gemäß verläßlich anher übergeben werden können, so wird den sämtlichen Zins- und Aftterparteyen der geschärfte Auftrag gemacht, diese Fassionen wo nicht früher, doch wenigstens längstens bis letzten December 1810 an den Hausinhaber verläßlich abzugeben, welcher sohin die vorgeschriebenen Verzeichnisse hierüber zu verfassen, und anher zu überreichen haben wird. Derjenige aber, welcher ein zu versteuerndes unbewegliches oder fruchtbringendes bewegliches Stammvermögen besitzt, und seine Fassion hierüber zur rechten Zeit nicht abgibt, wird nicht allein von Seite dieser Hofcommission vorgeladen und zur alsogleichen Verfassung der Fassion verhalten, sondern auch noch mit der in dem höchsten Patente bestimmten Strafe mit 5 von 100 fl. belegt werden.

Nachdem aber diese höchsten Patente vom 1. November 1810 in ihre Wirkung treten, so ist es keineswegs nöthig, daß mit Ueberreichung der dießfälligen Fassionen bis zu Ende der oben erwähnten Termine zugewartet werde, da diese Fassionen vom 1. November d. J. an, von der hierortigen Hofcommission in außerordentlichen Steuersachen ohne weitem übernommen werden, welches selbst für die Parteyen besser ist, indem bis zu dem 15. Januar 1811 die allensälligen Anstände vorläufig behoben werden könnten.

Da endlich in den höchsten Patenten, und zwar über die unbewegliche Stammvermögens-Steuer ein funfzehnjähriger Termin zur Berichtigung der ganzen Schuldigkeit, in Rücksicht der Besteuerung des fruchtbringenden Stammvermögens aber, vermöge weitem höchsten Patente, ein Termin von 5 Jahren, den Großhändlern, Kaufleuten, und denejenigen, welche ohne zu einer bestimmten Handlungsclasse, oder zu einem Gremium gehören, ein Termin von zwey Jahren zur Berichtigung der ganzen Schuldigkeit ertheilt worden ist, die theilweise Abfuhr aber in

halbjährigen gleichen Fristen zu geschehen hat; so wird zur Berichtigung dieser Steuern jedes Jahr der erste May und erste November als Zahlungstermine festgesetzt, welche um so gewisser zuzubalten sind, als jenen Parteyen, welche mit der Abfuhr der schuldigen Beträge in Rückstand bleiben sollten, ohne weiters nach Vorschrift des höchsten Patentes §. 32 der Strafbetrag mit 12 Percent von 100 für jeden Monath der Verspätung aufgerechnet werden würde. Uebrigens werden auch in den, den Parteyen hinausgebenden Zahlungs-Anweisungen diese Abführungs-Fristen genau vorgeschrieben seyn, damit sich Jedermann von der Zeit, wann er seinen Steuerbetrag zu berichtigen hat, selbst überzeugen könne, und so auch über die geleistete Zahlung von jedem Ratum durch die Bestätigung der Casse, die Sicherheit in Händen habe.

Wien am 13. October 1810.

Franz Graf v. Saurau,
Statthalter.

Augustin Reichmann v. Hochkirchen,
Regierungs-Vice-Präsident.

Joseph v. Schmelte,
Regierungsrath.